

Satzung der komba-gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst Sachsen-Anhalt

§ 1 Name, Sitz und Organisationsform

(1) Die komba-gewerkschaft sachsen-anhalt im Folgenden komba genannt, ist eine Fachgewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst sowie der privatisierten und privaten Bereiche. Die komba ist der Zusammenschluss der Arbeitnehmer, Beamten, Anwärter, Praktikanten, Auszubildenden, sowie der Versorgungs- und Rentenempfänger der Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst, der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, der Landesverwaltung sowie der privatisierten und privaten Bereiche/Betriebe im Land Sachsen-Anhalt.

(2) Die komba hat ihren Sitz in Ballenstedt. Gerichtsstand ist Quedlinburg. Sitz und Gerichtsstand ändert sich, wenn ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Sitz und Gerichtsstand richten sich nach dessen Wohnort.

(3) Die komba ist Mitglied der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba bund) und im dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Sachsen-Anhalt. Im Rahmen einer Strukturreform der komba Bundesorganisation ist es möglich, mit anderen Landesgewerkschaften der komba Kooperationen einzugehen.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der komba ist ausgeschlossen.

§ 2 Grundsätze

Die komba-gewerkschaft sachsen-anhalt bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Grundgesetz. Sie ist von Arbeitgebern und politischen Parteien sowie konfessionell unabhängig.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck der komba ist die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder.

(2) Die komba setzt sich für die Förderung und den Erhalt des demokratischen Berufsbeamtentums ein. Sie wirkt bei den beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren mit.

(3) Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, die unter das Tarifrecht fallen, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wendet die komba die ihr erforderlich erscheinenden verfassungskonformen gewerkschaftlichen Mittel an.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle im Land Sachsen-Anhalt bei

- a) den Gemeinden, Landkreisen und Gemeindeverbänden,
- b) den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) den öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
- d) der Landesverwaltung,
- e) den privatisierten und privaten Bereichen/Betriebe

tätigen Arbeitnehmer, Beamten, Anwärter, Praktikanten, Auszubildenden und die Versorgungs- und Rentenempfänger sowie alle Beschäftigten der übrigen Einrichtungen und Betriebe, die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannt sind (privatisierte oder private Bereiche/Betriebe), mit Sitz oder Hauptverwaltung im Land Sachsen-Anhalt erwerben.

(2) Die Aufnahme anderer Mitglieder ist möglich, soweit aus dem Beschäftigungsfeld oder dem Tätigkeitsbereich eine fachliche oder sachliche Verbindung zu § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 5 Organisationsbereich

(1) Die komba ist die Fachgewerkschaft für Beschäftigte im Kommunal- und Landesdienst, Beschäftigte des privaten Dienstleistungssektors auf Kommunal- und Landesebene sowie in ausgewählten Bereichen mit kommunalem oder landesdienstlichem Bezug in Sachsen-Anhalt.

(2) Mitglieder können Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, in Ausbildung stehende Personen in den öffentlichen Verwaltungen und kommunalen Betrieben sowie Einrichtungen sein, deren Leistungserbringung im öffentlichen Interesse liegt. Personen, die unmittelbar vorher in den genannten Bereichen tätig waren, können auch als Bezieher/innen von Versorgungsbezügen sowie als Rentner/innen Mitglied der komba sein. Dies gilt auch für Hinterbliebene.

(3) Organisationen können sich korporativ der komba anschließen.

(4) Der Organisationsbereich umfasst:

1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe,
2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt sind
oder
 - b) sie regelmäßig einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbundes und tarifunion gehören
oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale

Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können,

3. öffentlich-rechtliche Sparkassen,

4. kommunale Spitzenverbände,

5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe und

Landesgesellschaften, sowie Einrichtungen des Landes, die Einfluss auf den kommunalen Bereich haben,

6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn

a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt sind oder

b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbundes und tarifunion gehören

oder

c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist,

7. Organisationen des dbb beamtenbundes und tarifunion und

8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.

(5) Körperschaften oder Unternehmen, die durch Umstrukturierungen, Spaltungen, Schließungen oder Ausgliederungen von Institutionen entstehen, die in Abs. 4 genannt sind, fallen ebenfalls unter den Organisationsbereich der komba.

§ 6 Unterstützungsmöglichkeit

(1) Für den Fall, dass die komba mangels eines funktionsfähigen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB handlungsunfähig zu werden droht, handlungsunfähig ist bzw. der Vorstand seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt, ist es möglich, dass die komba Bundesleitung die Geschäfte an sich zieht und

a) eine Mitgliederversammlung einberuft, mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen,

und/oder

Personen einsetzt, die mit der Führung der Geschäfte der komba betraut werden, bis der Mangel beseitigt ist.

(2) Die Ermächtigung beschränkt sich allein auf die in Abs. 6 genannten Fälle und endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Handlungsfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Führung der Geschäfte der komba durch die damit betrauten Personen endet zu diesem Zeitpunkt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge müssen in Textform an die Landesleitung gerichtet werden. Diese entscheidet über die Aufnahme. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des

Landesvorstandes zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind dann abzulehnen, wenn bekannt ist, dass gleichzeitig eine ungekündigte Mitgliedschaft zu einer konkurrierenden Gewerkschaft unterhalten wird.

(3) Mitgliedszeiten bei anderen Gewerkschaften oder Berufsorganisationen werden angerechnet.

(4) Der Gewerkschaftstag kann Mitglieder, die sich durch langjährige Mitarbeit in der komba hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das gleiche gilt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der komba kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Landesleitung zu richten.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

a) der Satzung oder den Beschlüssen der Organe trotz schriftlicher Mahnung durch die Landesleitung nicht Folge leistet oder den Interessen der komba oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt,

b) Handlungen begeht, denen eine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegt,

c) mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand bleibt.

(4) Die Landesleitung beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der komba auf in Textform begründeten Antrag der Gewerkschaftsgruppe, der das Mitglied angehört. Die Landesleitung kann auch von sich aus entsprechend tätig werden.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss, der dem Mitglied in Textform mitzuteilen ist, ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an die Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Rechte des Mitgliedes (§ 10) ruhen bis zur Entscheidung des Landesvorstandes.

(6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Rechtsanspruch an die komba. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der komba.

(7) Der Anspruch der komba auf etwaige Beitragsrückstände wird durch das Ausscheiden des Mitgliedes nicht berührt.

§ 9 Beiträge und Vermögen

(1) Die komba erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt (Beitragsordnung).

(2) Das Gewerkschaftvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Es darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken im Rahmen eines jährlich aufzustellenden Haushaltsplans verwendet werden.

§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Organe einzuhalten, für die Förderung der komba und die Erreichung ihrer Ziele einzutreten und jede Beeinträchtigung der Interessen der komba zu unterlassen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der komba nach den hierfür ergangenen Vorschriften zu benutzen.

(4) Dem Mitglied kann Rechtsschutz gewährt werden in Fällen, die im Zusammenhang stehen mit der jetzigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder mit der Tätigkeit als Personal- oder Betriebsratsmitglied. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Landesleitung. Gegen ihren ablehnenden Beschluss ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Rechtsstreit hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung der komba.

(5) Änderungen gegenüber den im Aufnahmeantrag gemachten Angaben sowie Änderungen im Arbeits- und Dienstverhältnis sind innerhalb von drei Monaten der Landesleitung anzuzeigen.

(6) Die Leistungen der komba werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge entrichtet hat.

§ 11 Organe

Organe der komba sind:

- a) der Gewerkschaftstag,
- b) der Landesvorstand und
- c) die Landesleitung.

Die Mitglieder der Organe der komba sind unentgeltlich und ehrenamtlich tätig. Ihnen kann Auslagenersatz gewährt werden.

§ 12 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba.

(2) Der Gewerkschaftstag besteht aus den Vertretern der Gewerkschaftsgruppen, den Mitgliedern der Landesleitung und des Landesvorstandes, dem Jugendbeauftragten, der Frauenbeauftragten, dem Seniorenbeauftragten und den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Jede Gewerkschaftsgruppe entsendet einen Vertreter zum Gewerkschaftstag. Darüber hinaus entsendet jede Gewerkschaftsgruppe für je **30** Mitglieder einen weiteren Delegierten. Zur Ermittlung des Anspruchs wird der Mitgliederstand vom 1. des Monats zugrunde gelegt, der dem Gewerkschaftstag drei Monate vorausgeht.

(3) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

(4) Die Gewerkschaftsgruppen können nach Genehmigung durch die Landesleitung auch Gastdelegierte ohne Stimmrecht entsenden.

(5) Die Gewerkschaftstage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(6) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung organisatorischer, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischer Grundsätze,
- b) die Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung,
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes,
- d) der Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e) der Entlastung der Landesleitung und des Landesvorstandes,
- f) der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages,
- g) der Beschlussfassung über die Wahlordnung des Gewerkschaftstages,
- h) der Beschlussfassung über die Rechtsschutzordnung,
- i) der Beschlussfassung über die Satzung,
- j) der Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- k) der Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
- l) der Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- m) der Beschlussfassung über die Auflösung der komba,
- n) der Durchführung von Wahlen
 - des Landesvorsitzenden
 - des stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - der Rechnungsprüfer

(7) Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Gewerkschaftsgruppen, der Landesleitung, dem Landesvorstand, der komba-frauen, der komba-senioren und der komba-jugend gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag bei der Landesleitung in Textform einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangene Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.

(8) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand in Textform einberufen. Der Zeitpunkt des Gewerkschaftstages ist spätestens sechs Monate vorher durch den Landesvorstand in Textform anzukündigen. Tagesordnung, Anträge und sonstige Unterlagen sind den Vertretern spätestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag zu übersenden. Der Geschäfts- und Finanzbericht wird dem Gewerkschaftstag mündlich erstattet.

(9) Der Landesvorstand kann außerordentliche Gewerkschaftstage in Textform einberufen. Der Landesvorstand muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. In diesem Fall muss der Gewerkschaftstag spätestens zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(10) An Stelle eines Gewerkschaftstages nach Abs. 8 und Abs. 9 kann ein virtueller Gewerkschaftstag einberufen werden. Die Landesleitung entscheidet hierüber nach ihrem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit. Virtuelle Gewerkschaftstage finden in einem nur für Delegierte zugänglichem Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen des virtuellen Gewerkschaftstages richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gewerkschaftstag. Die Landesleitung kann es den Delegierten ermöglichen, dass sie ohne Teilnahme an dem Gewerkschaftstag ihre Stimmen vor der Durchführung des Gewerkschaftstages in Textform abgeben können.

§ 13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern der Landesleitung,
- b) aus Vertretern der Gewerkschaftsgruppen,
- c) dem Jugendbeauftragten,
- d) der Frauenbeauftragten,
- e) dem Seniorenbeauftragten.

Zu den Sitzungen des Landesvorstandes können von dem Vorsitzenden, falls es im Einzelfall für die Beratungen zweckmäßig erscheint, Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden zu den Vorstandssitzungen geladen, wenn deren Tagesordnung die Rechnungsprüfung enthält.

(2) Der Landesvorstand ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere für

- a) berufspolitische, rechtliche, soziale und gewerkschaftliche Grundsatzfragen,
- b) allgemeine beamten-, besoldungs-, arbeits- und tarifrechtliche sowie gewerkschaftliche und organisatorische Angelegenheiten,
- c) Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
- d) Verwaltung und Verwendung des Vermögens mit Ausnahme der Verwendung im Falle der Auflösung der komba,
- e) Festsetzung des Budgets der komba jugend, der komba-senioren, der komba-frauen und der Gewerkschaftsgruppen,

- f) Anstellung und Entlassung von Personal,
- g) Ernennung von Mitgliedern des Tarifausschusses und des Dienstrechtsausschusses, Bildung weiterer Ausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen sowie der Berufung deren Mitglieder, Benennung von Beauftragten,
- h) Festsetzung der Beiträge für Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages,
- i) Anträge und Beschwerden, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
- j) Anträge zum Gewerkschaftstag,
- k) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
- l) Erlass von Geschäftsordnungen der Kommissionen und Projektgruppen,
- m) Entscheidungen über Empfehlungen und Beschlüsse der Ausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen,
- n) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- o) Beschwerden gegen Maßnahmen der Landesleitung,
- p) Genehmigung von Mitgliedschaften in Ausnahmefällen,
- q) Berufung gegen Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft, Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse,
- r) Einberufung eines Gewerkschaftstages,
- s) Berufung der Landesstreikleitung, Beschlussfassung über Streikrichtlinien einschließlich der Streikgeldhöhe
- t) Kooperationen gemäß § 1 Abs. 3,

(3) Der Vorsitzende der komba führt den Vorsitz im Landesvorstand. Er beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum Ende der gesetzlichen Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich tagen.

(4) Mitglieder des Landesvorstandes können auf Beschluss der Landesleitung kooptiert werden.

§ 14 Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Landesgewerkschaftstag einzeln in besonderen Wahlgängen gewählt. Als Vorsitzender ist gewählt, wer im 1. Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesgewerkschaftstages auf sich vereinigt. Erzielt kein Kandidat/Kandidatin im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist in einem 2. Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftstages erhält. Die übrigen Mitglieder der Landesleitung sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Landesleitung. Der Vorsitzende und der nach der Geschäftsverteilung für die Kassengeschäfte zuständige Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt. Eine Haftung der Landesleitung oder ihrer Mitglieder ist – außer bei vorsätzlich pflichtwidrigem oder grob fahrlässigem Handeln – ausgeschlossen.

(4) Ab einem Wert von 20 T Euro ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die komba gegenüber Dritten rechtlich verpflichten sollen, ein vorheriger Beschluss der Landesleitung erforderlich. Ab einem Wert von 30 T Euro ist ein vorheriger Beschluss des Landesvorstandes erforderlich.

Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte der komba. Sie ist insbesondere - neben den ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben - zuständig für

- a) beamten-, besoldungs-, arbeits- und tarifrechtliche sowie gewerkschaftliche und organisatorische Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der anderen Organe,
- b) das Finanzwesen,
- c) das Personal,
- d) Vorlagen an den Vorstand,
- e) Entsendung von Mitgliedern in die Tarif- und Dienstrechtsausschüsse (Bund),
- f) schriftliche Mahnung der Mitglieder im Ausschlussverfahren,
- g) Beschlüsse im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
- h) Anträge zum Gewerkschaftstag,
- i) Entgegennahme der Anträge zum Gewerkschaftstag.

(5) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl durch den Landesvorstand. Scheidet der Vorsitzende aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durch einen Landesgewerkschaftstag vorzunehmen.

(6) Der Vorsitzende der komba führt den Vorsitz in der Landesleitung. Er beruft die Landesleitung nach Bedarf ein. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Landesleitung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum Ende der gesetzlichen Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat. Die Landesleitung soll viermal jährlich tagen; im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 15 Gewerkschaftsgruppen

(1) Am Sitz eines jeden Landkreises, einer jeden kreisfreien Stadt, einer jeden kreisangehörigen Gemeinde, einer jeden Landesbehörde bzw. an deren Verwaltung oder eines jeden Betriebes können Gewerkschaftsgruppen gebildet werden. Die jeweilige Gruppe soll aus mehr als sieben Mitgliedern bestehen. Über Ausnahmen und die Einrichtung weiterer Gewerkschaftsgruppen entscheidet der Landesvorstand. Gewerkschaftsgruppen können sich zusammenschließen.

(2) Die Gewerkschaftsgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Beschlüsse im Rahmen der Satzung der komba. Zur Bestreitung der ihnen entstehenden Kosten können

sie einen vom Landesvorstand festzusetzenden Betrag erhalten.

(3) Die Mitglieder der Gewerkschaftsgruppen wählen einen Gruppenvorsitzenden.

(4) Zur Verbindung zu den Mitgliedern und zur Durchführung verwaltungstechnischer Aufgaben können die Gewerkschaftsgruppen Ansprechpartner benennen.

(5) Ist eine Gewerkschaftsgruppe mangels eines funktionsfähigen Gruppenvorstandes handlungsunfähig oder kommt der Gruppenvorstand seinen satzungsgemäßen Pflichten beharrlich nicht nach, so kann die Landesleitung

a) eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen, einberufen oder

b) eine andere Person mit der Führung der Geschäfte so lange zu betrauen, bis der Mangel beseitigt ist.

§ 16 Ausschüsse, Projektgruppen, Beauftragte

Für die Vertretung besonderer Interessen können zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse, Projektgruppen gebildet und Beauftragte benannt werden.

(komba-jugend, komba-frauen, komba-senioren)

§ 17 Geschäftsjahr, Haushalts- und Kassenwesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Landesleitung erstellt bis zum Ende eines Jahres den Entwurf des Haushaltsplanes für das Folgejahr und leitet den Entwurf dem Landesvorstand zu, der über den Entwurf zu beschließen hat.

(3) Das Kassenwesen untersteht der Aufsicht des Vorsitzenden. Näheres zum Kassenwesen regelt die Landesleitung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 18 Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt der Gewerkschaftstag jeweils zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer sollen nur gemeinsam tätig werden und sind nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich.

(3) Nach Abschluss der jährlichen Prüfung, ist dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

§ 19 Allgemeines

(1) Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Besteht Beschlussunfähigkeit, so ist das Gremium bei der daraufhin erneut einzuberufenden Sitzung in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung hierauf hingewiesen wurde.
- (3) Gewählt wird geheim oder, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf. Gewählt ist, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Wahlperiode aller zu Wählenden dauert fünf Jahre. Sie endet jedoch erst, wenn eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend für die Sitzung des Landesvorstandes und der Landesleitung.

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Gewerkschaftstag beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 21 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der komba kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn vier Fünftel der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind. Anderenfalls ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (2) Der Auflösungs-Gewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 22 Gleichstellung

Die verwendete Sprachform gilt sowohl für weibliche als auch für männliche Gewerkschaftsmitglieder.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung der komba-gewerkschaft sachsen-anhalt ist am 01. April 2022 auf dem Gewerkschaftstag in Magdeburg beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.06.2016 außer Kraft.